

4/SN-376/ME  
von 16

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

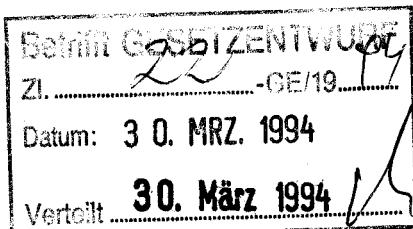
Herrn  
Dr. Heinz Fischer  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

Akt-Nr. 42

Ausg.-Nr. 810/94  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.Ka/Ri

Durchwahl: 229



**VAG-Novelle 1994**

*S. Künstele*

Wien, am 29.03.1994

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, abgegebenen Stellungnahme zur VAG-Novelle 1994.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

*h. Pflüger*

Dr. Pflüger

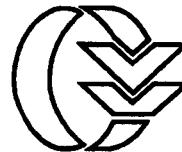
**Anlage**

**Dokument8**

Teleggramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

Wien, 29. März 1994

Mag.Ka/Le

**Stellungnahme  
des  
Verbandes der Versicherungssunternehmen  
Österreichs**

**zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz  
geändert werden;  
VAG-Novelle 1994 - Begutachtungsentwurf**

Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 25.2.1994, GZ. 9 000 100/3-V/12/94(3), übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu § 4 Abs. 6 Ziff. 5 und § 11 a:**

Die vorgesehene Aktionärskontrolle beschränkt sich auf inländische Versicherungsunternehmen. Der Grund dafür dürften vor allem die Schwierigkeiten sein, die sich bei einer Aktionärskontrolle hinsichtlich ausländischer Versicherungsunternehmen ergeben. Im Interesse des Schutzes der österreichischen Versicherten vor un seriösen Unternehmen und einer Gleichbehandlung der Versicherungsunternehmen, wäre es nach unserer Überzeugung trotzdem notwendig und sachgerecht, auch für

**Seite 2**

ausländische Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

**Zu §§ 9 Abs. 1 und 9a:**

§ 9 Abs. 1 lautet: "*Ein Versicherungsvertrag über im Inland belegene Risiken hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten .....*".

§ 9a Abs.1: lautet: "*Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko mitzuteilen .....*"

Diese im vorliegenden Entwurf gemäß den Richtlinien geforderten Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. Mitteilungspflichten, sind auf "im Inland belegene Risiken" beschränkt; Für Versicherungsverträge, die im Dienstleistungsverkehr oder im Wege einer Niederlassung in den Vertragsstaaten angeboten werden, würden unserer Ansicht nach die Mindestinhalte des Versicherungsvertrages bzw. die Mitteilungspflichten nicht gelten. Dies wäre jedoch nicht richtlinienkonform und sollte daher die vorzitierte Bestimmung des § 9 Abs. 1 wie folgt lauten: "*Ein Versicherungsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten .....*".

Demgemäß muß § 9a Abs. 1 wie folgt lauten: "*Dem Versicherungsnehmer ist vor Abschluß eines Versicherungsvertrages mitzuteilen .....*".

**Zu § 9 Abs. 2:**

Nach dem Begutachtungsentwurf darf "*von allgemeinen Versicherungsbedingungen ..... zum Nachteil des Versicherungsnehmers nur .... abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer .... sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat*".

Diese schriftliche Einverständniserklärung würde den Ablauf in der Praxis erheblich erschweren und sollte daher entfallen.

**Zu § 11a Abs. 1:**

Dieser Paragraph lautet: "*Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen ....*".

Zur Klarstellung und im Sinne der Richtlinien sollte es wohl richtig lauten: "*Natürliche und juristische Personen, die an einem inländischen Versicherungsunternehmen ....*". Demgemäß muß durchgängig in allen Absätzen des § 11a der Ausdruck

"Personen" durch den Ausdruck "natürliche oder juristische Personen" ersetzt werden.

#### Zu § 12 Abs. 1 Ziff. 3:

Der Halbsatz ".....der selbständig über die Maßnahmen zur Rechtsverfolgung und ihre Erfolgsaussichten entscheidet", deckt sich nicht mit der Rechtschutzversicherungs-RL 87/344 Art. 3 Abs. 2 lit c und sollte schon aus diesem Grunde entfallen. Im übrigen ist durch die Formulierung" ... einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Vertretung seiner Interessen zu trauen, ..." dem Anliegen der freien Anwaltswahl zur Gänze Rechnung getragen worden. Der zitierte Halbsatz erscheint geradezu als Aufforderung nach dem Motto "koste es was es wolle" zu Lasten der Versicherungsprämien und damit der Versichertengemeinschaft die Rechtsverfolgung zu betreiben.

#### Zu § 14 Abs. 3 Ziff. 2:

In der 2. Zeile liegt wohl ein redaktioneller Fehler vor. Anstatt "bedarf" soll es wohl "darf" heißen.

#### Zu § 18b Abs. 1:

Dieser Paragraph lautet wie folgt: "In der Lebensversicherung sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko, zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9a, mitzuteilen....". Hier gilt das gleiche wie zu § 9 und 9a Gesagte, die Formulierung "ein im Inland belegenes Risiko" sollte entfallen.

#### Zu § 18b Abs. 3:

§ 18b Abs. 3 lautet wie folgt: "Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein".

Dieser Satz sollte folgendermaßen abgeändert werden: "Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 müssen bei einem im Inland belegenen Risiko in deutscher Sprache abgefaßt sein."

**Zu § 18 c erster Satz:**

Hier dürfte ein Redaktionsverssehen vorliegen. Die Vorschrift, wonach Krankenversicherungen zwingend nach Art der Lebensversicherung zu betreiben sind, gilt nach der vorliegenden Textierung nur, soweit die Krankenversicherung einer Anpassungsvereinbarung gemäß § 178 f Abs. 1 VersVG unterliegt und die Kündigung durch den Versicherer gemäß § 8 Abs. 2 VersVG ausgeschlossen ist.

Nach dieser Textierung in Verbindung mit dem Wortlaut des § 178 VersVG müßten Gruppenversicherungsverträge, Krankengeldversicherungsverträge und Zahnversicherungsverträge nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, weil sie gemäß § 8 Abs. 2 gekündigt werden können.

Da auch die Gruppenversicherung, die Krankengeldversicherung und die Zahnversicherung nach Art der Lebensversicherung zu betreiben sein soll, sollten die Worte: "... und die Kündigung durch den Versicherer gemäß § 8 Abs. 2 VersVG ausgeschlossen ist." entfallen.

**Zu § 18 c Ziff. 3:**

Hier ist vorgesehen, daß den Versicherungsnehmern in der Einzelversicherung vertraglich das Recht einzuräumen ist, in einen anderen Tarif derselben Versicherungsart bis zum bisherigen Deckungsumfang zu wechseln.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zivilrechtliche Regelung, die schon allein aus systematischen Gründen nicht in das VAG, sondern in das VersVG aufgenommen werden sollte. Damit würde auch noch besser sichergestellt, daß die Bestimmung auch ausländische Versicherer bindet und nicht zu einer Diskriminierung der österreichischen Versicherer führt.

**Zu § 23:**

In den seinerzeit bei der Versicherungsaufsichtsbehörde besprochenen Vorentwürfen war vorgesehen, daß § 23 Abs. 2 und 6 entfallen, weil diese Bestimmungen, betreffend das Erfordernis der Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung über Deckungsstockwerte in der Lebensversicherung, mit Art. 17 der 1. Lebens-Richtlinie i.d.F. von Art. 18 der 3. Lebens-Richtlinie im Widerspruch stehen. Der Begutachtungsentwurf sieht hingegen einen Entfall dieser Bestimmungen nicht vor. Die Strei-  
STELLUNG.DOC

chung der Abs. 2 und 6, die auch mit einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung verbunden wäre, sollte aufrecht erhalten werden.

#### **Zu § 24 Abs. 1:**

Wir vertreten die Auffassung, daß die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters für den verantwortlichen Aktuar überzogen ist. Das Argument, daß auch für den Treuhänder ein Stellvertreter bestellt werden mußte, stimmt insoweit nicht, daß im Regelfall der Treuhänder und sein Stellvertreter diese Funktion neben einer sonstigen beruflichen Tätigkeit ausgeübt haben. Gerade aber beim Stellvertreter jedes Aktuars, der ja nur dann tätig werden darf, wenn der verantwortliche Aktuar dauernd oder vorübergehend nicht tätig sein kann, und die beide im Regelfall Angestellte des Unternehmens sind, würde diese Regelung neben einer nicht unerheblichen Kostenbelastung auch zu beruflicher Frustration führen.

#### **Zu § 24 Abs. 1.2. Satz:**

Nicht eindeutig klar ist die Formulierung: "*Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können verantwortlicher Aktuar und Stellvertreter gesondert bestellt werden*".

Gemeint ist wohl in logischer Fortsetzung des 1. Satzes, daß sowohl für die Lebensversicherung als auch für die Krankenversicherung jeweils gesondert ein verantwortlicher Aktuar und ein Stellvertreter bestellt werden kann. Wenn dies die Absicht war, dann sollte Absatz 2 wie folgt lauten: "*Für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung können je ein verantwortlicher Aktuar und ein Stellvertreter gesondert bestellt werden*".

#### **Zu § 24 Abs. 3:**

In dieser Bestimmung betreffend die Bestellung des verantwortlichen Aktuars fehlt die Angabe einer Frist, innerhalb welcher die Versicherungsaufsichtsbehörde der Bestellung widersprechen kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Regelung hinsichtlich des Abschlußprüfers. Hier ist für den Widerspruch eine Frist von einem Monat vorgesehen. Diese Frist sollte auch in § 24 Abs. 3 aufgenommen werden.

**Zu § 73b Abs. 1:**

Die Berücksichtigung latenter Steuern bei der Berechnung der Eigenmittel ist überflüssig, wenn gewährleistet ist, daß die Verluste, zu deren Deckung unversteuerte Rücklagen herangezogen werden müssen, auch steuerlich berücksichtigt werden, da in diesem Fall dem an sich steuerpflichtigen Ertrag aus der Auflösung der unversteuerten (offenen oder stillen) Rücklagen ein steuerlich abzugsfähiger Verlust aus der Geschäftstätigkeit gegenübersteht, sodaß tatsächlich im Jahr der Auflösung der steuerlichen Rücklagen keine Steuer anfällt. Diese Voraussetzung ist nur dann nicht mit Sicherheit gegeben, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht nur über Betriebsstätten in Österreich, sondern auch über Betriebsstätten in anderen Staaten, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen auf Grundlage des Quellenzuteilungsverfahrens abgeschlossen sind, verfügt.

Die EG-Richtlinien sehen zwar eine Anrechnung stiller Reserven vor, nicht aber - wie der Entwurf - eine Anrechnung schwebender steuerlicher Belastungen. Im Hinblick darauf lehnen wir eine Anrechnung schwebender steuerlicher Belastungen und damit eine Änderung des § 73b Abs 1 ab.

**Zu § 78 Abs. 1 Ziff. 7 und 8:**

Die hier angeführte Abtretung der Erträge aus gesetzlich geregelten Abgaben durch Gemeinden ist gemäß § 16 Finanzverfassungsgesetz nur bei Städten mit eigenem Statut möglich. Auch Darlehen an Gemeinden, die kein eigenes Statut haben, sollten mit einer entsprechenden Begrenzung zur Bedeckung geeignet sein. Solche Darlehen an eine einzelne Gemeinde sollten bis zu 1 % des Deckungserfordernisses anrechenbar sein.

**Zu § 78 Abs. 3:**

Hier sollte es unseres Erachtens besser heißen:

*"Werden Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z. 1 und 4 ..."*

### **Zu § 79 Abs.1 Ziff. 1,2 und 5:**

Ziel des Novellierungsentwurfes ist, die dritte EU-Richtliniengeneration in nationales Recht umzusetzen. Dem wird der Entwurf durchwegs gerecht, doch beinhaltet er auch Regelungen, die den Spielraum der Richtlinien trotz gegebener Notwendigkeiten nicht ausnützen und darüber hinaus Einschränkungen, von der EU nicht vorgegeben sind und die ordnungspolitisch bedenklich erscheinen.

Der Entwurf sieht in § 79 Abs. 1 u.a. für bestimmte Vermögenswerte folgende Grenzen für die Anrechenbarkeit auf die versicherungstechnischen Rückstellungen vor:

- 5 %:

Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens und Darlehen an dasselbe Unternehmen (Ziff.1)

- 1 %:

nicht börsennotierte Schuldverschreibungen, Anleihen und andere verzinsliche Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien eines bestimmten Unternehmens (Ziff. 2 und 5)

Die vorgesehenen Bestimmungen berücksichtigen nicht die Verhältnisse in der österreichischen Versicherungsbranche sowie am österreichischen Kapitalmarkt.

Im Hinblick auf das Erfordernis der währungskongruenten Veranlagung sind österreichische Versicherungsunternehmen in ihrer Vermögensveranlagung weitgehend auf den österreichischen Kapitalmarkt beschränkt. Wegen der Enge dieses Kapitalmarktes, vor allem hinsichtlich der Emittenten, treten nahezu notgedrungen Kumulierungen von Wertpapieren bestimmter Unternehmen im Portefeuille eines österreichischen Versicherers auf. Hinzu kommt, daß eine Reihe österreichischer Versicherer zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Kooperationen mit Unternehmen aus dem Bankenbereich eingegangen ist, was naturgemäß auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Veranlagungsbereich mit der jeweiligen Bank führt. Hinzu kommt, daß strategische Kooperationen zwischen Banken und Versicherern in einer Mehrzahl von Fällen auch durch eine Kapitalbeteiligung untermauert wurden, was zur Folge hat, daß neben anderen Wertpapieren auch erhebliche Aktienbestände des betreffenden Kooperationspartners im Vermögensbestand des Versicherers aufscheinen.

Für den Fall des Gesetzwerdens der oben genannten Bestimmungen ist zu befürchten, daß derartige Kooperationen, welche aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sind, schwer beeinträchtigt werden. Auch im Hinblick auf die relative Enge des österreichischen Kapital- und Aktienmarktes erscheint es erforderlich, die oben genannten Grenzen wesentlich zu erhöhen. Fast kurios wäre es, eine derartige Versicherung mit einer Bankbeteiligung somit zu verhalten, ihre Anlagen bei weniger potenteren Kleininstituten, österreichischen Affiliationen ausländischer Großbanken oder im Rahmen des maximal Möglichen bei Auslandsbanken zu plazieren, was keinesfalls im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sein kann.

Eine derartige Erhöhung der Anrechnungsgrenzen wäre auch nach den diesbezüglichen EU-Richtlinien, mit denen ihre Einführung in das VAG in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf begründet wird, zulässig:

Die in § 79 Abs. 1 Ziff. 1 genannte 5 %-Grenze kann nach den Richtlinien 92/49 und 92/96 (Art. 22 Abs. 1 lit.a) auf 10 % erhöht werden, wenn nicht mehr als 40 % der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen in Darlehen oder Wertpapieren von Emittenten und Darlehensnehmern bestehen, in die der Versicherer mehr als 5 % seiner Vermögenswerte anlegt.

Hinsichtlich der in § 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 des Entwurfes vorgesehenen 1 %-Grenze für die sonstigen nichtbörsennotierten Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen verzinslichen Geld- und Kapitalmarktpapiere sowie Aktien desselben Unternehmens findet sich in den Richtlinien keine explizite Grenze. Somit sind für die Festsetzung einer derartigen Höchstgrenze die allgemeinen Bestimmungen der Art. 22 Abs. 2 der EG-Richtlinien maßgebend. Danach ist es zulässig, die Höchstgrenze für derartige Wertpapiere mit einem höheren Wert als 1 % - wie in der Novelle vorgesehen - festzusetzen. Dem wohlverstandenen Veranlagungsbedarf wäre eine 5 %-Grenze adäquat, die gleichzeitig auch durchaus richtlinienkonform ist. Anzumerken ist, daß es sich gemäß der österreichischen Situation bei diesen Veranlagungen größtenteils um Kassennobligationen und Schuldverschreibungen von Banken, aber auch um Privatplazierungen, d.h. Finanzierungen, die in titrierter Form anstelle eines Darlehens gegeben und als Wertpapiere verbucht werden, wegen Nichtnotierung jedoch nicht abschreibungsgefährdet sind, handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Grenze in § 79 Abs. 1 Ziff. 1 auf 10 % und in § 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 auf 5 % zu erhöhen.

**Zu § 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie § 129 a Abs. 8 (richtig: 7):**

In § 129 a Abs. 8 (richtig: 7) ist vorgesehen, daß die im Zusammenhang mit Prämienparversicherungen von den Versicherern erworbenen Kassenobligationen der österreichischen Kontrollbank auf die 1 %-Grenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 2 nicht anzurechnen sind. Der Vollständigkeit wegen sollte auch eine Anrechnung auf die 10 %-Grenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 3 ausgeschlossen werden.

**Zu § 79 Abs. 1 Ziff. 3:**

Die 10 % Grenze für nicht notierte festverzinsliche Wertpapiere insgesamt sollte wie folgt modifiziert werden:

- a) für nicht notierte, unfundierte Wertpapiere sollte eine Grenze von 40 % (analog zu Rentenfonds) festgelegt werden;
- b) für nicht notierte, fundierte Wertpapiere (Pfandbriefe, Kommunalbriefe, etc.) sollte jegliche Begrenzung entfallen.

**Zu § 79 Abs. 1 Ziff. 10:**

In Ziffer 10 ist nunmehr neu vorgesehen, daß mehrere Liegenschaften zusammen in unmittelbarer Nachbarschaft, wenn sie tatsächlich als ein einziger Vermögenswert zu betrachten sind, der Grenze von 10 v.H. unterliegen. Wir sehen die Notwendigkeit dieser Neuregelung nicht, und schlagen eine Streichung vor.

**Zu § 79 Abs. 2:**

Die Anhebung der Obergrenze gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auf 10 % bzw. 3 %, sofern es sich bei den Wertpapieren um fundierte Teilschuldverschreibungen oder Pfand- und Kommunalschuldverschreibungen handelt, erscheint mangels entsprechender Alternativen nicht zweckmäßig. Für höhere Obergrenzen bildet Art. 22 Abs. 4 der EG-Richtlinien einen ausreichenden Ermächtigungsrahmen.

**Zu § 79 Abs. 3:**

Diese Bestimmung, welche die für die Anrechnungsgrenzen maßgebenden Bezugsgrößen definiert, lässt offen, ob Bezugsgröße jeweils das gesamte bei einem Versi-

**Seite 10**

cherungsunternehmen bestehende Deckungserfordernis bzw. die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen sind, oder ob die Grenzen bei einem Kompositversicherer auf die einzelnen Geschäftsbereiche (Lebensversicherung, Krankenversicherung und übrige Versicherungszweige) gesondert anzuwenden sind. In einem früheren Entwurf war dies noch durch eine Bestimmung, wonach die Grenzen unbeschadet des § 19 Abs. 4 (gesonderte Berechnung des Deckungserfordernisses) nur auf das gesamte Deckungserfordernis anzuwenden sind, im erstgenannten Sinn klargestellt. Eine entsprechende Ergänzung sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu § 79a Abs. 2:**

Die Regelung könnte widersprüchlich verstanden werden, da nach Anlage E zur 3.Lebensversicherungsrichtlinie die Unternehmen berechtigt sind, bestimmte Prozentsätze ihrer Vermögenswerte in anderen Währungen anzulegen.

**Zu § 79b Abs. 1:**

§ 79 Abs. 1 lautet wie folgt: "*Die Versicherungsunternehmen haben Verzeichnisse der den Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten fortlaufend zu führen.....*". Aus den Erläuterungen zu § 79b geht hervor, daß diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entsprechen soll. Wir weisen darauf hin, daß der bisherige § 77 Abs. 8 keineswegs vorschreibt, das Verzeichnis aller zum Ende des Geschäftsjahres den Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen, sondern lediglich von einer Aufstellung spricht. Da das Verzeichnis wesentlich umfangreicher als die Aufstellung ist, sind wir für die Beibehaltung des Begriffes "Aufstellung" in § 79b. Abs. 1, 2. Satz.

**Zu § 80 a:**

In Abs 2, fünfte Zeile, sollte in Angleichung an Art. 65 der Richtlinie 91/674 (Versicherungsbilanzrichtlinie - VUBilRI) das Wort "soweit" durch das Wort "sofern" ersetzt werden.

Abs.3 sollte wie folgt lauten: "*Auf Tochterunternehmen, die gem. § 80a Abs 1 nicht in den Konzernabschluß einzubeziehen sind, sind die Bestimmungen des § 263 Abs. 1 HGB anzuwenden*".

In Absatz 4 sollte nur die Anwendbarkeit der §§ 246 und 248 Abs.4 erster Halbsatz HGB, nicht aber die Anwendbarkeit von § 263 Abs. 2 HGB ausgeschlossen werden.

**Zu § 81 Abs. 5:**

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr sollten diese Zeitdifferenzen auch für die Konzernbilanz gelten. Eine Klarstellung wäre empfehlenswert.

**Zu § 81b Abs. 2:**

Diese Bestimmung sollte aufrecht bleiben, da eine Zuordnung der Eigenmittel zu den einzelnen Bilanzabteilungen auch dann ohne weiteres möglich ist, wenn Bilanzposten, deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzabteilungen nicht eindeutig feststellbar ist, in einer einzigen Bilanzabteilung ausgewiesen werden. In diesem Fall muß eben der Ausgleich durch eine entsprechende Zuordnung von Kapitalanlagen gefunden werden, was aber ohne weiteres möglich ist. Die bisherige Regelung, daß im Falle des Ausweises in einer einzigen Bilanzabteilung der, mit den betreffenden Bilanzposten verbundene Aufwand verursachungsgemäß auf die einzelnen Bilanzabteilungen aufzuteilen ist, müßte auch künftig vollkommen ausreichend sein.

**Zu § 81 b Abs. 8:**

Diese Vorschrift stellt eine unverhältnismäßige Erschwernis bei der Konsolidierung dar. Es sollte deshalb zugunsten einer Detaillierung von wichtigen versicherungstechnischen Posten im Anhang verzichtet werden. Insbesondere unter Beachtung von § 81 Abs 5, der im allgemeinen Geschäft die Lebensrückversicherung zuläßt.

**Zu § 81 d Abs. 3:**

Die Aufnahme eines Anlagespiegels für den gesamten Konzern im Konzernanhang erscheint entbehrlich.

**Zu § 81 f:**

Gemäß dem letzten Satz der Erläuterungen bleibt für indirektes Geschäft, welches von Konzernunternehmen mit nicht in den Konzern einbezogenen Unternehmen abgeschlossen wurde, das Wahlrecht gem. § 81f Abs 3 unberührt. In diesem Sinn sollte - zur Vermeidung von Zweifeln - für den Gesetzeswortlaut folgende Formulierung gewählt werden:

STELLUNG.DOC

**Seite 12**

*"Übernommene Rückversicherung von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ist für Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zeitgleich zu erfassen; Abs 3 findet insoweit auf den konsolidierten Abschluß keine Anwendung."*

**Zu § 81 h Abs. 4:**

Auf Grund der Schwierigkeiten bei der Bewertung und der damit verbundenen Kostenbelastung ist die Verlängerung der Übergangsfristen für die Angaben der Zeitwerte der Kapitalanlagen, insbesondere der Grundstücke, erforderlich.

Im ersten Satz wären die Worte *"zu bewerten"* durch das Wort *"anzuführen"* zu ersetzen.

**Zu § 81 n Abs. 2 Ziff. 14:**

Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen in der EG-Richtlinie Angaben über die Ergebnisse aus der Abwicklung der Schadenrückstellung im Anhang gemacht werden müssen, sollte der Gesetzestext so formuliert werden, wie die Erläuternden Bemerkungen; d. h., daß erhebliche Abweichungen der Abwicklungsergebnisse vom mehrjährigen Durchschnitt dieser Ergebnisse im Anhang und im Konzernanhang anzuführen und zu erläutern sind.

Diese Formulierung wäre zwar nicht vollkommen EU-konform, wäre aber für den Leser des Jahresabschlusses wesentlich aussagefähiger; mit Rücksicht darauf könnte die etwas abweichende Formulierung gegenüber der EG-Richtlinie vertreten werden.

**Zu § 81 n Abs. 6:**

Es ist nicht ganz verständlich, warum § 258 letzter Satz HGB (Verzicht auf die Vornahme einer Steuerabgrenzung, wenn diese für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes von untergeordneter Bedeutung ist) von Versicherungsunternehmen nicht anwendbar sein soll, zumal die Vorschriften über die Steuerabgrenzung im HGB ohnehin eine ganze Reihe von Zweifelsfragen offenlassen, und in der derzeitigen Fassung jedenfalls zu keiner genauen periodengerechten Steuerzuordnung führen.

**Zu § 81 n Abs. 7:**

§ 81n Abs. 3 der neuen Fassung behandelt keine Betragsgrenzen; die Anführung des Abs. 3 in § 81n Abs 7 sollte daher entfallen.

**Zu § 81o Abs. 3 und 4:**

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Aufgliederung der Prämien für Lebensversicherungen und für Krankenversicherungen im Konzernabschluß wirklich erforderlich sind; eine Unterteilung in Prämien des direkten und des indirekten Geschäfts müßte genügen, da im Rahmen der Konzernrechnungslegung keine eigene Gewinn- und Verlustrechnung für die Krankenversicherung vorgesehen ist.

Außerdem sind diese Angaben für ausländische Gesellschaften kaum zu ermitteln.

**Zu § 81 o Abs. 6:**

Die gesonderte Anführung der abgegrenzten Prämien ist - soweit ersichtlich - im EU-Recht nicht vorgesehen und sollte daher gestrichen werden.

Darüber hinaus wird aus sprachlichen Gründen für den ersten Satz folgende Formulierung vorgeschlagen:

*"Für jede Bilanzabteilung sind im Anhang und Konzernanhang die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten und ..."*

Weiters wäre im zweiten Absatz das Wort "*direkten*" durch das Wort "*indirekten*" zu ersetzen.

Die Aufgliederung der Prämien des indirekten Geschäfts nach Geschäftsbereichen wird aber in der EU-Richtlinie nicht verlangt und sollte daher, da sie nicht viel Sinn ergibt, auch von den österreichischen Versicherungsunternehmen nicht verlangt werden. Der letzte Satz sollte daher ersatzlos wegfallen.

**Zu § 81 o Abs. 7:**

Es ist nicht verständlich, warum die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich der Geschäftsaufbringung und im Bereich Betrieb gesondert angeführt werden soll. Die Begründung, daß diese Aufgliederung vorgenommen wird, weil eine Aufgliederung nach Angestellten und Arbeitern bei Versicherungsunternehmen keinen Sinn ergibt, vermag nicht zu überzeugen. Im übrigen ist die Aufteilung in Geschäftsaufbringung

STELLUNG.DOC

**Seite 14**

und Betrieb in Abhängigkeit der Organisationsform zu sehen und je nach Staat und Unternehmen verschieden.

Es ist nicht einzusehen welchen Aussagewert es hat, daß die durchschnittliche Anzahl der angeschlossenen Unternehmen im Anhang angegeben wird, da die Anzahl derartiger Unternehmen wohl kaum etwas über deren Gewicht aussagt.

Die Bestimmung sollte daher ersatzlos entfallen.

**Zu § 81 p:**

Gemäß § 81p Abs. 2 soll § 267 Abs.3 HGB auf den Konzernlagebericht nicht anzuwenden sein. Der in den Erläuterungen dafür angegebene Grund ist nicht einsichtig und trifft auch auf Unternehmen anderer Branchen zu.

§ 267 Abs. 3 HGB sollte auch für Versicherungsunternehmen gelten.

**Zu § 85 b Abs. 2:**

Es sollte lauten: "... Ausweis von Zwischenerfolgen..."

Der letzte Halbsatz von Abs. 2 ist nicht verständlich. Im Zuge der Konsolidierung werden Rückversicherungsgeschäfte zwischen Konzernunternehmen ohnehin eliminiert, sodaß im Konzernabschluß aus Rückversicherungsgeschäften von verbundenen Unternehmen keine Zwischenerfolge enthalten sein können.

**Zu § 119 a Abs. 3:**

Hier sind unter anderem § 81 c Abs. 4 und § 81 g Abs. 2 angeführt. Es dürfte sich dabei um ein Redaktionsversehen handeln, weil diese Bestimmungen durch die Novelle nicht geändert werden.

**Zu § 129 Abs. 14:**

Der Verweis auf § 81 h Abs. 4 sollte durch einen Verweis auf § 81n Abs. 5 ersetzt werden, weil § 81n Abs.5, und nicht § 81h Abs. 4, die Verpflichtung zur Angabe von Zeitwerten im Anhang enthält.

Zu den Rechnungslegungsbestimmungen wird abschließend folgendes betont: Die vom Verband der Versicherungsunternehmen vorgebrachte Anregung, daß in das VAG ein Hinweis aufgenommen werden sollte, daß der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit bei der Bewertung von Wertpapieren in gleicher Weise wie der Vorsichtsgrundsatz unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts anzuwenden ist, und daß klargestellt werden sollte, daß Zuschreibungen zu Wertpapieren nicht nur in dem Jahr, in dem eine Wertminderung weggefallen ist, sondern auch in einem späteren Jahr vorgenommen werden können, sind im Entwurf bedauerlicher Weise nicht aufgenommen worden.

Dasselbe gilt für die Anregung, daß die Angabe von unterbliebenen Zuschreibungen im Anhang unterbleiben kann; dafür spricht nicht nur die Überlegung, daß es eine analoge Bestimmung für Kreditinstitute gibt, sondern insbesondere der Umstand, daß die Ermittlung der unterbliebenen Zuschreibungen einerseits mit verschiedenen Zweifelsfragen behaftet ist und andererseits auch die Erfassung dieser Beträge erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Überdies kommt dieser Angabe im Hinblick darauf, daß die Tageswerte bei Wertpapieren künftig ohnehin im Anhang angegeben werden müssen, kaum ein Aussagewert zu.

Die Bitte um Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen wird daher wiederholt.

### Übergangsbestimmungen:

Die VAG-Novelle 1994 sieht neben einer Reihe von Liberalisierungen auch Einschränkungen gegenüber den bisherigen Veranlagungsmöglichkeiten vor (insbesondere hinsichtlich des Einzelschuldnerobligos). Es erscheint zweckmäßig, hinsichtlich jener Grenzen, die durch die VAG-Novelle 1994 eingefügt werden und welche gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Einschränkung darstellen, eine Übergangsfrist von einem Jahr festzulegen.

Im Entwurf fehlen weiters Bestimmungen über den Höchstzinssatz für Deckungsrückstellungen entsprechend Art. 18 der 2. Lebensversicherungsrichtlinie.

Weiters sollte eine - wie auch im Entwurf des deutschen VAG vorgesehen(vgl. § 11c) - Bestimmung aufgenommen werden, die vorsieht, daß "für die vor dem 1.Juli 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge (Altbestand) der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter gilt".